Volksschule Frensdorf-Pettstadt

Pausenordnung

1. Pausenaufsicht ist Dienstpflicht. Zur Pausenaufsicht kann grundsätzlich jede Lehrkraft herangezogen werden. Fällt eine der eingeteilten Aufsichten aus, hat eine andere Lehrkraft die Aufsicht zu übernehmen (= interne Regelung). Zur Unterstützung der Pausenaufsicht sind Hauptschüler als Pausenordner eingeteilt.

2. Jede - insbesondere die aufsichtsführende Lehrkraft ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Pausehof unverzüglich aufgesucht wird und die Pausenordnung eingehalten wird. Der Aufenthalt in der Pausenhalle und in den Gängen ist nicht erlaubt.

3. Die Klassenzimmer sind während der Pause zu verlassen und zu lüften und nach dem Verlassen zu verschließen. Verantwortlich dafür ist die jeweils vor der Pause in der Klasse unterrichtende Lehrkraft.

4. Die Benutzung der Toiletten ist nur zu Beginn und nach Beendigung der Pausen gestattet.

5. Bei schlechtem Wetter halten sich die Schüler unter Aufsicht der zuletzt unterrichtenden Lehrkraft im Klassenzimmer bzw. Fachraum auf („Regenpause“) auf. Der Raum darf nur für den Gang zur Toilette oder zum Bäcker verlassen werden. Über die Durchführung der Regenpause entscheidet die Schulleitung.

6. Die Pause dauert grundsätzlich nur die dafür vorgesehene Zeit, das sind jeweils 15 Minuten für die 1. und 2. Pause. Diese Zeiten dürfen nicht überschritten werden.

7. Ungezügeltes Rennen, Raufen, Kämpfen usw. sind zu unterbinden.

8. Die Pausenaufsichten überwachen die Pausenordnung, sorgen für Ordnung und Sauberkeit in den Pausenanlagen..

9. Während der Pause dürfen die Kinder das Schulgelände ohne gesonderte Erlaubnis nicht verlassen.

10. Am Ende der Pause sammeln sich die Grundschüler und werden von der anschließend unterrichtenden Lehrkraft unverzüglich in den Unterrichtsraum geführt. Die Hauptschüler begeben sich selbständig zu ihrem Klassenzimmer bzw. Fachraum und werden dort von der unterrichtenden Lehrkraft erwartet.

11. Die Pausenaufsicht muss immer gewährleistet sein.
    Im Verhinderungsfall - z.B. bei Ausflügen, Unterrichtsgängen, Fortbildungen usw. - sorgt jede Lehrkraft selbst für eine Vertretung. Bei Erkrankung einer Lehrkraft werden die anwesenden Kollegen/Innen gebeten, die Aufsicht untereinander zu regeln.

Die Schulleitung